

Informationsblatt für Studierende, die den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolvieren

Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933)
in der aktuell geltenden Fassung (ZApprO)

Gemäß § 58 der ZApprO kann der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt werden.

I. Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss mit allen einzureichenden Unterlagen spätestens am 10.01. d. J. bzw. 10.06. d. J. im Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. 3, Landesprüfungsamt für Heilberufe, Fachbereich Akademische Berufe, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, eingegangen sein.

Die erforderlichen Antragsformulare werden rechtzeitig vor dem Meldetermin auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V veröffentlicht.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

- ein Identitätsnachweis (einfache Kopie des Personalausweises oder Reisepasses)
- das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnittes der Zahnärztlichen Prüfung
- das Studienbuch (aktuelles Stammdatenblatt bzw. Studienverlaufsbescheinigung)
- der Nachweis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels
- das Zeugnis über die Famulatur

Nach Ende der Meldefrist gibt es eine Nachreichfrist, innerhalb derer noch fehlende Unterlagen zum Studienbuch nachgereicht werden können. Die konkreten Termine werden auf der Homepage des Landesprüfungsamtes und durch Aushang des Studiendekanats der Universität gesondert bekannt gegeben.

Die Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Anlage 8 zur ZApprO vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen werden dem Landesprüfungsamt direkt von den Studiendekanaten der Universitätsmedizin Rostock bzw. Greifswald übermittelt.

II. Prüfung

2.1. Inhalt und Ablauf der Prüfung

Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil.

2.1.1 Schriftlicher Prüfungsteil

Der schriftliche Teil umfasst die Fächer:

- Pharmakologie und Toxikologie
- Pathologie
- Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
- Innere Medizin
- Dermatologie und Allergologie

und die Querschnittsbereiche:

- Notfallmedizin
- Schmerzmedizin
- Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
- Klinische Werkstoffkunde
- Orale Medizin und systemische Aspekte
- Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
- Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie
- Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
- Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin.

Er findet an einem Tag statt und dauert fünf Stunden. Im Rahmen einer Aufsichtsarbeit sind 200 Prüfungsfragen im Multiple-Choice-Verfahren aus den o.g. Fächern und Querschnittsbereichen zu beantworten.

Die Prüfungsfragen werden bundeseinheitlich vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) erarbeitet und gestellt.

2.1.2 Mündlich-praktischer Prüfungsteil

Der mündlich-praktische Teil umfasst folgende Fächer und Fächergruppen:

- Fach Zahnärztliche Prothetik
- Fach Kieferorthopädie
- Fach Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- das Fach Oralchirurgie
- das Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- das Fach Zahnärztliche Radiologie
- Fächergruppe Zahnerhaltung
 - Fach Endodontologie
 - Fach Kinderzahnheilkunde
 - Fach Parodontologie
 - Fach Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration.

Es ist fächerübergreifend zu zeigen, dass die Studierenden:

1. in der Lage sind, die klinisch-zahnmedizinischen und die für die zahnärztliche Tätigkeit notwendigen medizinischen Zusammenhänge zu erfassen und
2. über Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügen, die für die zahnärztliche Versorgung erforderlich sind

Die mündlich-praktische Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungselement.

Im **praktischen Prüfungselement** werden die Studierenden patientenbezogen in jedem Fach des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung geprüft.

Fach	Dauer	Praktische Prüfungselemente
Zahnärztliche Prothetik	10 Tage	Durchführung einer Behandlung mit Eingliederung verschiedener Formen des Zahnersatzes, in der Regel eine festsitzende und eine abnehmbare Versorgung, an dem Patienten oder der Patientin
Kieferorthopädie	4 Tage	Planung einer kieferorthopädischen Behandlungsapparatur und Eingliederung am Patienten
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	2 Tage	Erstellen einer vollständigen Krankengeschichte eines Patienten oder einer Patientin und Durchführung einer epikritischen Bewertung
Oralchirurgie	2 Tage	Nachweis von: - der Vertrautheit mit den verschiedenen zahnärztlichen operativen Methoden - der Fähigkeiten in der Durchführung mindestens einer Extraktion oder eines anderen operativen Eingriffs selbständig an dem Patienten oder an der Patientin
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	2 Tage	Nachweis der Vertrautheit mit den fachspezifischen Untersuchungstechniken und den verschiedenen Mund-, Kiefer- und Gesichtsoptionen durch selbständige Untersuchung eines Patienten oder einer Patientin und Erstellung einer Krankengeschichte

Fach	Dauer	Praktische Prüfungselemente
Zahnerhaltung	5 Tage	Nachweis praktischer Fertigkeiten - Endodontologie: Durchführung einer endodontologischen Behandlung, in der Regel eine Wurzelkanalbehandlung, selbständig am Patienten oder an der Patientin - Kinderzahnheilkunde: - Durchführung mindestens einer präventiven Leistung und einer therapeutischen Maßnahme in der ersten Dentition oder in der jugendlichen bleibenden Dentition selbständig an dem Patienten oder an der Patientin - Parodontologie: • Information eines Patienten oder einer Patientin über die Vermeidung von Risikofaktoren und Mitteilung entsprechender Instruktionen • selbständige Durchführung einer kompletten Zahnreinigung an mindestens einem parodontal erkrankten Patienten oder einer parodontal erkrankten Patientin sowie einer subgingivale Wurzelreinigung an mindestens fünf Zähnen - Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration: • Durchführung einer präventiven Maßnahme und mindestens vier verschiedenen restaurativen Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, die sich auf den Front- und Seitenzahnbereich verteilen, selbständig an dem Patienten oder an der Patientin

Ein Prüfungstag dauert in der Regel acht Stunden.

Im mündlichen Prüfungselement wird in Form eines Prüfungsgesprächs in jedem Fach und in der Fächergruppe Zahnerhaltung des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung geprüft.

Das mündliche Prüfungselement soll an einem der auf das praktische Prüfungselement folgenden drei Werktage stattfinden. Das Prüfungsgespräch im Fach Zahnärztliche Radiologie findet an einem weiteren Tag statt.

In einem Prüfungstermin des mündlichen Prüfungselements werden bis zu vier Studierende geprüft.

Die Prüfungsgespräche dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

2.2 Prüfungstermine

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung beginnt in der vorlesungsfreien Zeit und findet in einem Zeitraum von sechs Monaten statt.

Der schriftliche Teil der Prüfung wird in den Monaten Juni und November durchgeführt. Er findet an einem bundeseinheitlichen Termin statt.

Nach Ende der Nachreichfrist wird durch das Landesprüfungsamt entschieden, wer zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zugelassen werden kann.

Mit der Zulassung und Ladung werden den Prüfungskandidaten unter Einhaltung der gesetzlichen Ladungsfrist die einzelnen Prüfungstermine mitgeteilt. Die gesetzliche Ladungsfrist beträgt für den schriftlichen Teil sieben Kalendertage und für den mündlich-praktischen Teil fünf Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin.

2.3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für den mündlich-praktischen Teil besteht aus der vorsitzenden Person und den Prüfenden der einzelnen Fächer. Für jedes Fach und für die Fächergruppe Zahnerhaltung im mündlichen Prüfungselement wird eine andere prüfende Person bestellt.

Ausnahmsweise kann für die Fächer in der Fächergruppe Zahnerhaltung dieselbe prüfende Person bestellt werden.

In den Prüfungsterminen sind nur jeweils die in dem Fach prüfende Person sowie eine beisitzende Person anwesend. Die beisitzende Person fertigt die Niederschrift und prüft selbst nicht.

Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die mündlich-praktische Prüfung, kann selbst prüfen und ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen.

2.4 Prüfungsergebnis

Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündlich-praktische Teil bestanden sind.

2.4.1 Schriftlicher Prüfungsteil

Der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht worden ist.

Die Bestehensgrenze wird in jedem Prüfungszeitraum individuell vom IMPP anhand der Vorgaben des § 74 Abs. 1 S. 2 ZApprO ermittelt.

2.4.2 Mündlich-praktischer Prüfungsteil

Ein Fach oder die Fächergruppe Zahnerhaltung der mündlich-praktischen Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der Leistung für das mündliche Prüfungselement und der Leistung für das praktische Prüfungselement jeweils mindestens „ausreichend“ lautet.

Das praktische Prüfungselement in der Fächergruppe Zahnerhaltung ist bestanden, wenn die Bewertung der Leistung für das praktische Prüfungselement in den vier Fächern der Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils mindestens „ausreichend“ lautet.

Ist der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bestanden, ermittelt die der Prüfungskommission vorsitzende Person die Note für den mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

2.4.3 Ermittlung der Gesamtnote

Sind der mündlich-praktische und der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bestanden, ermittelt das Landesprüfungsamt die Note für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

Das Zeugnis wird durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe erteilt. Im Falle des Nichtbestehens erteilt das Landesprüfungsamt einen Bescheid über dieses Prüfungsergebnis.

2.5 Wiederholung bei Nichtbestehen

Jeder Prüfungsteil kann separat wiederholt werden.

Wird der mündlich-praktische Prüfungsteil in einem Fach oder in der Fächergruppe Zahnerhaltung nicht bestanden, muss sie in diesem Fach oder der Fächergruppe Zahnerhaltung wiederholt werden.

Der mündlich-praktische Prüfungsteil darf in dem betreffenden Fach und in der Fächergruppe Zahnerhaltung jeweils zweimal wiederholt werden.

Der schriftliche Prüfungsteil darf zweimal wiederholt werden.

Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.